

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu der Verordnung der Bundesregierung**
– Drucksachen 16/12195, 16/12357 Nr. 2.1 –

Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

- b) zu der Verordnung der Bundesregierung**
– Drucksachen 16/12196, 16/12357 Nr. 2.2 –

Einhundertachtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Möglichkeiten der elektronischen Einfuhrabfertigung; elektronische Erfassung von Marktbeobachtungsdaten zur Ein- und Ausfuhr, weitgehende Streichung der papiergestützten Einfuhrkontrollmeldungen; Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Ein- und Ausfuhrverboten gegenüber Iran und Birma/Myanmar; Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

Zu Buchstabe b

Aufhebung von Pflichten der Einfuhrgenehmigung für einen Großteil der Textilwaren aus der Republik Belarus; Aufhebung von Erfordernissen der Einfuhrkontrolle für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Mineralöl und Erdgas.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Einführung der elektronischen Einfuhrabfertigung wie auch die Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen dürften für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben. Durch die elektronische Erfassung der für die Marktbeobachtung erforderlichen Daten über die Ein- beziehungsweise Ausfuhr fallen einmalige Installationskosten beim Bundesministerium der Finanzen an. Diese können in ihrer Höhe nicht beziffert werden, da sie in die Gesamtkonzeption „IT-Verfahren ATLAS“ eingeflossen und Bestandteil des Vertrages über die Einführung dieses IT-Verfahrens sind. Zusätzliche Kosten fallen daher nicht an. Die Kosten für die Installation werden mittels Einsparungen durch die automatisierte Erfassung und Verarbeitung der Ein- und Ausfuhrdaten rasch ausgeglichen.

Zu Buchstabe b

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Einführung der elektronischen Einfuhrabfertigung sowie durch die elektronische Erfassung der für die Marktbeobachtung erforderlichen Daten über die Ein- und Ausfuhr wird die Wirtschaft von Kosten entlastet. Die Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen ist für die Wirtschaft weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung berücksichtigt Änderungen der EG-Einfuhrregelungen: Mit der Aufhebung von EG-Beschränkungen für Textilwaren aus der Republik Belarus entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit der Streichung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen entfallen Kosten für die Abgabe und Bearbeitung der Meldungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt und weitgehend weniger belastende Erfüllungsformen vorgesehen. Bei zwei dieser Informationspflichten wird zwar der Kreis der angabepflichtigen Waren erweitert. Allerdings wird für diese Waren nur eine wenig belastende Erfüllung der Informationspflicht vorgesehen, nämlich die Abgabe mit der elektronischen Ausfuhr- und Einfuhranmeldung.

Die Meldepflicht von Mineralölausfuhren in Papierform nach dem bisherigen § 15 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entfällt. Die den bisherigen papiergestützten Mineralölausfuhrmeldungen entsprechenden Daten werden vom Ausführender künftig mit der elektronischen Ausfuhranmeldung abgegeben. Die Daten über die Ausfuhr werden bei der Abgabe der elektronischen Ausfuhranmeldung automatisch erfasst und vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) im Auftrag der Zollstellen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weitergeleitet. Dadurch werden etwa 500 Unternehmen der Mineralölbranche entlastet. Die Höhe der Entlastung bei den Unternehmen ist nicht kalkulierbar, da der Aufwand zum Ausfüllen des Vordrucks als vernachlässigbar eingestuft worden ist. Der Kreis der Waren, für die bei der elektronischen Ausfuhranmeldung Angaben zu machen sind, wird um weitere Mineralölprodukte erweitert, um eine vollständige Darstellung und Beurteilung des Mineralöl- und Erdgasmarktes zu erreichen und die Datengrundlage für etwaige Krisenfälle zu verbessern. Dadurch wird die Wirtschaft nicht zusätzlich belastet, da die Angaben mit der elektronischen Ausfuhranmeldung gemacht werden.

Die Pflicht zur Vorlage einer papiergestützten Einfuhrkontrollmeldung nach § 27a Absatz 1 AWV entfällt in der überwiegenden Zahl der Fälle. Von der Verpflichtung zur Abgabe einer papiergestützten Einfuhrkontrollmeldung werden 19 970 Unternehmen, überwiegend aus der Landwirtschaft, z. T. aber auch aus der Energieversorgung, befreit. Da es sich bei der Einfuhrkontrollmeldung um einen Durchdruck der Einfuhranmeldung in Papierform handelt, ist die Entlastung der Unternehmen allerdings nicht messbar. Durch die Erweiterung der Mineralölprodukte, für die der Einführer mit der elektronischen Einfuhranmeldung Angaben zur Einfuhr zu machen hat, wird die Wirtschaft nicht zusätzlich belastet, da die Angaben mit der elektronischen Einfuhranmeldung erhoben werden. Soweit bei der Einfuhr von Waren zur Marktbeobachtung von Einführern bestimmte Angaben gegenüber dem BAFA oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu machen sind (§ 27a Absatz 6 und 7 AWV), werden die Daten bei der Abgabe der elektronischen Einfuhranmeldung automatisch erfasst und vom ZIVIT im Auftrag der Zollstellen an die Bundesämter weitergeleitet. Für die bestehende Informationspflicht wird damit weitgehend eine weniger belastende Erfüllung vorgesehen. § 31 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 1 Satz 1 AWV mit der Pflicht zur Beantragung der Einfuhrabfertigung bei der Einfuhr genehmigungspflichtiger Waren wird ebenfalls an die Möglichkeit der elektronischen Einfuhrabfertigung angepasst. Bei elektronischer Beantragung der Einfuhrabfertigung und dem damit verbundenen Verzicht auf die Vorlage der Einfuhrdokumente in Papierform bei der Zollstelle wird der Zeitaufwand pro Einfuhrantrag erheblich reduziert. Geht man im Rahmen der Ex-ante-Schätzung davon aus, dass im Durchschnitt 97 Prozent der Einführer von der elektronischen Einfuhrabfertigung Gebrauch machen, werden künftig 83 800 Anträge elektronisch gestellt werden. Die Höhe der Entlastung bei den Unternehmen ist nicht kalkulierbar. Der Aufwand zum Ausfüllen des Vordrucks ist als vernachlässigbar eingestuft worden, da sich die Verpflichtung zur Beantragung der Einfuhrabfertigung vorrangig aus den zollrechtlichen Bestimmungen des EG-Rechts ergibt.

Informationspflichten für die Verwaltung

Mit der Verordnung werden drei Informationspflichten eingeführt. Durch die weitgehende Aufhebung der papiergestützten Abgabe und Übermittlung der Ausfuhr- und Einfuhrdaten, die zur Marktbeobachtung erhoben werden, werden Informationspflichten der Verwaltung zur elektronischen Übermittlung von Ausfuhr- und Einfuhrdaten in den §§ 15 und 27a Absatz 6 und 7 AWV vorgesehen. Die Ausfuhr- und Einfuhrdaten werden elektronisch über das ZIVIT an das BAFA beziehungsweise die BLE weitergeleitet.

Durch die elektronische Erfassung der erforderlichen Daten für die Marktbeobachtung fallen einmalige Installationskosten beim Bundesministerium der Finanzen an. Diese können in ihrer Höhe nicht beziffert werden, da sie in die Gesamtkonzeption „IT-Verfahren ATLAS“ eingeflossen und Bestandteil des Vertrages zu dessen Einführung sind. Zusätzliche Kosten fallen nicht an. Die Kosten für die Installation werden durch die Einsparungen aufgrund der automatisierten Erfassung und Verarbeitung der Aus- und Einfuhrdaten rasch ausgeglichen.

Informationspflichten für die Bürger

Keine

Zu Buchstabe b

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Mit der Streichung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen in der Einfuhrliste wird der Anwendungsbereich des § 27a AWV erheblich eingeschränkt. Da die Informationspflicht lediglich die Abgabe eines Durchdrucks der Einfuhranmeldung vorsieht, sind die bürokratischen Entlastungseffekte gering. Die zur Marktbeobachtung erforderlichen Einfuhrdaten werden künftig vom Einführer mit der elektronischen Einfuhranmeldung abgegeben und vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beziehungsweise die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übermittelt.

Die Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren aus der Republik Belarus hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

Informationspflichten für die Verwaltung und Bürger

Keine

G. Gleichstellungspolitische Belange

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/12195 und 16/12196 nicht zu verlangen.

Berlin, den 22. April 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/12195 und 16/12196** wurden am 9. März 2009 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss (16/12195 und 16/12196) und dem Rechtsausschuss (16/12195) zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Zu Buchstabe a

Die Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient der Anpassung sowohl der AWV an neue Möglichkeiten der elektronischen Einfuhrabfertigung als auch der Straf- und Bußgeldbewehrungen an aktuelle EG-Sanktionsverordnungen.

Durch die elektronische Einfuhrabfertigung mit Hilfe des „IT-Verfahrens ATLAS“ sind papiergebundene Einfuhrdokumente zukünftig nicht mehr erforderlich. Für die Marktbeobachtung notwendige Daten der Ein- und Ausfuhr können in diesem Zusammenhang elektronisch erfasst werden, um vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weitergeleitet zu werden.

Die Verordnung dient der Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU gegenüber Iran. Die Strafbewehrung von Verstößen gegen die Einfuhrverbote der EU wird angepasst. In der Verordnung wird geregelt, dass auch die Verbringung von bestimmten Gütern und Technologien in andere EU-Mitgliedstaaten verboten ist, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass diese über den EU-Mitgliedstaat in den Iran geliefert werden sollen. Verstöße gegen das Verbringungsverbot werden ebenfalls strafbewehrt.

Die Verordnung stellt klar, dass der Genehmigungsvorbehalt für die Ausfuhr von Ausrüstung und Technologie für Holzeinschlag und -verarbeitung sowie die Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und Mineralien, Edelsteinen oder Halbedelsteinen auch dann gilt, wenn die Güter in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden und dem Verbringer bekannt ist, dass die Güter nach Birma/Myanmar geliefert werden sollen. Verstöße gegen den Genehmigungsvorbehalt werden strafbewehrt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/12195 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Einhundertachtundfünfzigsten Verordnung wird die Einfuhrliste geändert; berücksichtigt wird die Liberalisie-

rung des Einfuhrregimes der Europäischen Gemeinschaften gegenüber der Republik Belarus. Das Doppelkontrollverfahren mit mengenmäßigen Beschränkungen und damit die Einfuhrgenehmigungspflicht für einen Teil der Textilwaren aus der Republik Belarus entfallen. Darüber hinaus wird zur Entlastung der Wirtschaft weitgehend auf die Vorlage von Einfuhrkontrollmeldung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Mineralölprodukte verzichtet. Die zur Marktbeobachtung erforderlichen Einfuhrdaten werden künftig vom Einführer mit der elektronischen Einfuhranmeldung abgegeben und vom ZIVIT an das BAFA beziehungsweise die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übermittelt. Aufgrund des insgesamt eher geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist nicht mit einer nennenswerten Auswirkung auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/12196 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnungen auf Drucksachen 16/12195 und 16/12196 in seiner 87. Sitzung am 22. April 2009 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 16/12195 in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/12195 nicht zu verlangen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen auf Drucksachen 16/12195 und 16/12196 in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/12195 und 16/12196 nicht zu verlangen.

Berlin, den 22. April 2009

Erich G. Fritz
Berichtersteller

